

## **Wiedereinstieg in die physische Probenarbeit von Thüringer Chören**

Aktualisiertes und erweitertes Dokument vom Präsidium des Chorverbands Thüringen am  
11.09.2020

Die folgenden Inhalte stellen eine beratende Informationssammlung da und haben keinen rechtlich bindenden Charakter. Es gelten die Thüringer Landesverordnung und die jeweiligen kommunalen Spezifikationen!

Die zum 30. August 2020 in Kraft getretene **Zweite Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2** schließt Proben, Konzerte und andere Veranstaltungen nicht mehr aus und ermöglicht damit Vereinstätigkeiten, Veranstaltungen und Kultur.

Der genaue Wortlaut der Verordnung ist hier zu finden: <https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

Es wird empfohlen - gerade zum Schutz von Risikogruppen - die Wiederaufnahme von Proben nur dann physisch zu vollziehen, wenn die Mitglieder des jeweiligen Chores

- a) sich selbst dafür entscheiden (ausreichendes Sicherheitsgefühl) und
- b) die unten stehenden und in Verordnungen festgelegten Bedingungen tatsächlich einhalten können.

Jedem Chormitglied muss es frei stehen, eine Probe/Veranstaltung zu besuchen, ebenso steht es auch allen Chorleitenden frei, über die Durchführung von Proben frei zu entscheiden.

Für die Durchführung von Chorproben gelten aufgrund der Aerosolbildung und der damit einhergehenden erhöhten Gefahr einer Ansteckung teilweise strengere Regeln als bei anderen Vereinstätigkeiten. Es gibt bei der Auslegung der Verordnung **regionale Unterschiede. Deshalb sind die Chöre dringend angehalten, sich zusätzlich zu der Thüringer Verordnung bei ihren kommunalen Ordnungsbehörden/dem Gesundheitsamt abzusichern**, dass Chorproben unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln in ihrer Region tatsächlich erlaubt sind und unter welchen Umständen. Es sollten dringend die Unterschiede zwischen der Thüringer Landesverordnung und der kommunalen Ordnung erfragt werden, da es dort wesentliche Unterschiede geben kann.

Besonders die Punkte der Abstände zwischen den Singenden, der Raumgröße, den Belüftungsvorgaben und den maximal teilnehmenden Personen kann stark variieren.

**Bei Nicht-Beachtung der kommunalen Verordnungen oder Teilen dieser droht ein Bußgeld durch die Ordnungsbehörden!**

**Grundsätzlich ist ein Hygienekonzept verpflichtend vorzuhalten und gegebenenfalls den Ordnungsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.** Bestandteile eines solchen Hygienekonzeptes können den erläuternden Punkten dieses Konzepts entnommen werden. Es ist unbedingt vorher nachzufragen, ob ein Konzept vor einer Probe/Veranstaltung genehmigt werden oder lediglich zur entsprechenden Aktivität schriftlich vorhanden sein muss, auch dies variiert in den unterschiedlichen Kommunen.

### **Grundsätzlich gilt:**

1. Proben im Freien sind Proben in geschlossenen Räumen aus Infektionsschutzsicht vorzuziehen, so lange es Tageslicht und Temperatur mitmachen.

2. Sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist ein Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden einzuhalten (die Angaben variieren hier zwischen 1,5m in alle Richtungen bis hin zu 3m in alle Richtungen; aktuelle Studien empfehlen 1,5m zur Seite und 2m in Singrichtung).
3. Es ist ausreichend Desinfektionsmittel vorzuhalten, auf Husten- und Niesetikette ist zu achten (in die Armböge husten und niesen).
4. Für den Innenbereich muss zwingend für ausreichend Durchlüftung durch regelmäßiges Stoßlüften gesorgt werden. (z.B. 45 Minuten Probe/ 15 Minuten Lüftung → Abhängig von der Raumgröße und Deckenhöhe)
5. Personen mit Erkältungssymptomen sind von der Probe/ den Proben auszuschließen.

Da noch immer nicht eindeutig wissenschaftlich geklärt ist, welche Auswirkungen das Singen in Bezug auf das Infektionsgeschehen hat, wird um **absolute Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und um gegenseitige Rücksichtnahme gebeten. Es gibt keine Pflicht zur Wiederaufnahme von Proben.**

Es empfiehlt sich dringend, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) beim Betreten und Verlassen des Probenraumes sowie für die Nutzung der Sanitäranlagen und beim persönlichen Gespräch zu tragen.

Da die Ordnungsbehörden stichprobenartig die Einhaltung der Verordnungen kontrollieren können, sind die Chöre angehalten, immer ihr Hygienekonzept vorlegen zu können. Des Weiteren müssen - um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können - die Proben bis auf weiteres engmaschig wie folgt dokumentiert werden:

1. Name und Anschrift der Probenteilnehmenden
2. Dokumentation des Lüftungsgeschehens
3. Zeitdokumentation inklusive Pausenzeiten
4. Hygienebeauftragter

(siehe Dokumentationsvorlagen des CVT verfügbar ab 2. Juni 2020 auf [www.chorverband-thueringen.de](http://www.chorverband-thueringen.de))

Empfehlenswert ist ebenfalls das Notieren/Fotografieren der Sitzordnung, um im Ernstfall ermitteln zu können, wer die direkt nächsten Betroffenen sein könnten.

Diese Unterlagen sind nach jeder Probe 4 Wochen aufzubewahren (länger erlauben es datenschutzrechtliche Vorgaben nicht) und anschließend zu vernichten. Gegebenenfalls sind sie dem Gesundheitsamt bei einer auftretenden Infektion zu übergeben.

Des Weiteren muss bei der Wiederaufnahme von Chorproben folgendes gelten:

1. Jeder Chor bestimmt einen/eine Hygienebeauftragte/n, der/die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist. Diese Person muss eine natürliche namentlich genannte Person sein (nicht „der Vorstand“ oder ähnliche Verallgemeinerungen oder Gruppen).
2. Es ist zu empfehlen, Notenmaterial und andere Probenmaterialien personenbezogen mitzubringen und auch wieder mitzunehmen, ohne dass andere Mitsänger und Mitsängerinnen damit in Kontakt kommen.
3. Es ist darauf zu achten, dass benötigte Instrumente, Technik und anderes für die Chorproben nötiges Equipment nur personenbezogen benutzt werden. Vor und nach Gebrauch ist eine ausreichende Desinfektion sicher zu stellen.

4. Die Sitzordnung der Probenarbeit sollte verbindlich festgelegt und gleichbleibend eingehalten werden.
6. Beim Betreten des Probenraums muss die Möglichkeit der Hand-Desinfektionsmittel vorhanden sein.
7. Verkleinerung der probenden Gruppen ist zu prüfen (z.B. Registerproben statt Proben im gesamten Chor).
8. Vor und nach jeder Probe in geschlossenen Räumen ist die Desinfektion auch eventueller Handläufe, Tür- und Fenstergriffe sicher zu stellen.

Einige Präzisierungen und Hinweise, die bereits bekannt sind:

- Das Lüften sollte neben dem vollständigen Öffnen aller Türen und Fenster (Durchzug!) immer auch bedeuten, dass alle Personen den Raum verlassen
- Eine Probe stellt keine öffentliche Veranstaltung dar, muss also vorher nicht angemeldet werden (allerdings ist zu prüfen, inwiefern allgemein sich eine bestimmte Anzahl von Menschen draußen oder drinnen aufhalten darf)
- Das Infektionsschutzkonzept wird nicht spezifisch für einen Chor oder eine Art von Veranstaltung erstellt, sondern immer spezifisch für einen Raum bzw. ein Gebäude mit mehreren Räumen (durch die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort sind die Abläufe, Abstände und Lüftungszeiten unterschiedlich). Ein allgemeines Hygienekonzept gilt nicht.
- Menschen mit Symptomen, die auf COVID hindeuten, sind konsequent von allen Proben und anderen Aktivitäten auszuschließen
- Die Zahl der maximal Teilnehmenden sollte im Hygienekonzept vermerkt werden (Obergrenze der Möglichkeiten im entsprechenden Raum).
- Bei kompletten „Fensterwänden“ kann auch in Betracht gezogen zu werden, statt regelmäßigen Lüftungspausen bei permanent geöffneten Fenstern zu proben. Diese Möglichkeit ist kommunal abzuklären.
- Lüftungsanlagen können ebenfalls hilfreich sein; hier sollte es aber keine Umwälzanlage sein (auch nicht mit Anreicherung), sondern ein kompletter Austausch durch Neuluft muss stattfinden
- Die Begriffe „Hygienekonzept“ und „Infektionsschutzkonzept“ werden in der Öffentlichkeit und auch von den Behörden synonym verwendet und stellen keine inhaltlichen Unterschiede dar.

Präsidium des Chorverbandes Thüringen  
Weimar, den 11.09.2020